

Regelblatt Baumschutzmaßnahmen im Bereich von Gasleitungen der Wiener Netze bei neuen Baumstandorten (M 1:20)



a) Niederdruckleitungen (≤ 6 bar) und Abzweigleitungen

Fall 1: Abzweigleitungen (auch Hauszuleitungen)

Bei Abzweigleitungen ist ein Abstand von 2,50m zw. der Baumachse und der fiktiven Künettenaußenkante einzuhalten. Die erforderliche Künettenbreite wäre ggf. bei den Wiener Netze - Gas zu erfragen.

Fall 2: Abstand Rohrachse zur Baumachse ≥ 1,30m

Bei einem Abstand zw. der Rohrachse und der Baumachse von ≥ 1,30m sind grundsätzlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Im Fall einer Sanierung der Gasleitung erfolgt dies mit einer grabungsfreien Sanierungsmethode (z.B. Relining) im inneren Schutzbereich des Baumes oder es hat eine normgerechte Neutrassierung (ÖNORM B 2533) zu erfolgen. Für den Fall, dass eine Aufgrabung erforderlich ist, im Einvernehmen mit der MA 42 ist ein Baumsachverständiger beizuziehen.

Fall 3: Abstand Rohrachse zu Baumachse < 1,30

Bei Abständen zw. der fiktiven Künettenaußenkante und der Baumachse von weniger als 1,30m sind jedenfalls Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Wiener Netzen - Gas vorzusehen (z.B. Schutzverrohrung, Relining).

Die Ausführung erfolgt durch die Wiener Netze - Gas.

Die Länge der Schutzmaßnahme beträgt 5m.

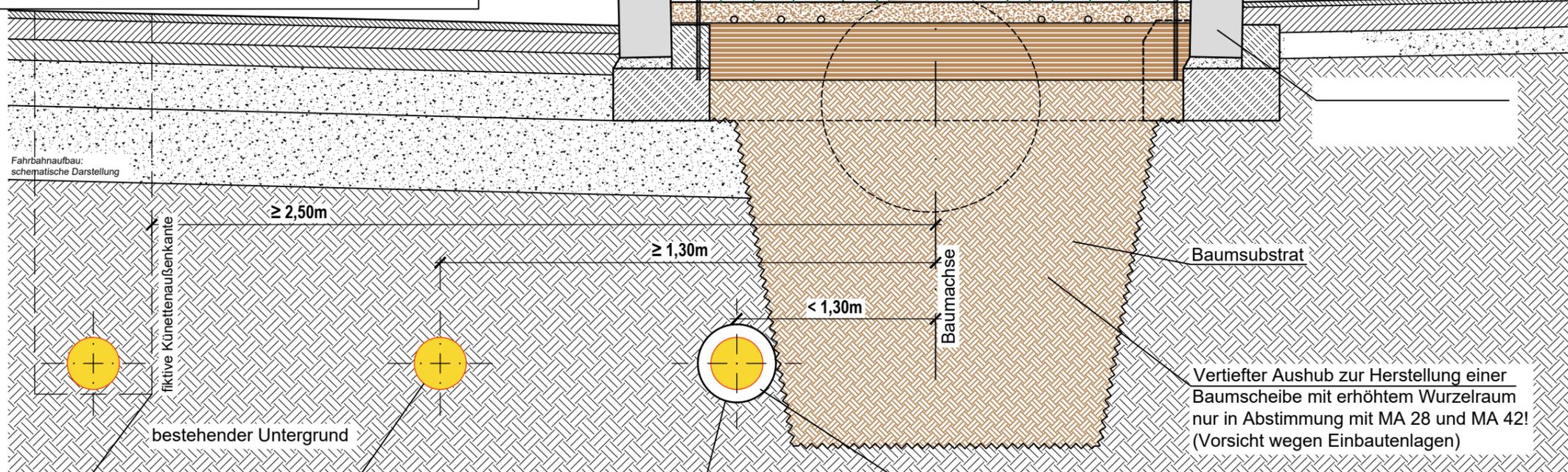
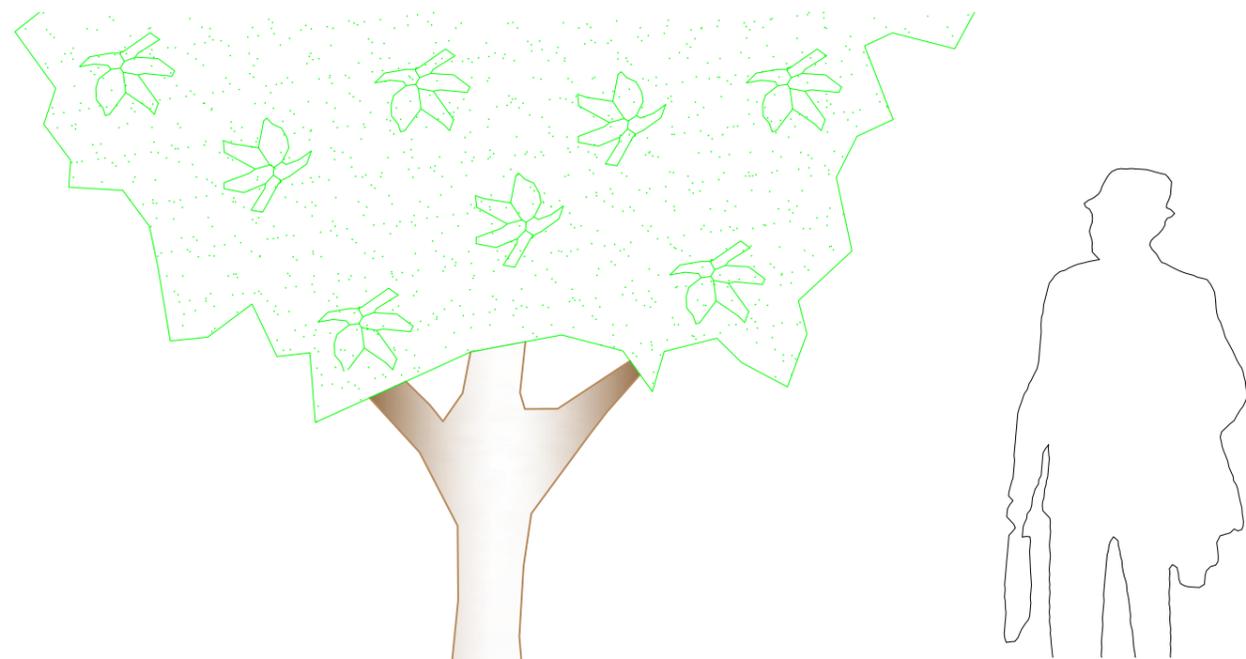
Die Kostentragung erfolgt durch die MA 28 gemäß dem Verwaltungsübereinkommen.

b) Hochdruckleitungen (>6 bar)

Bei Hochdruckleitungen ist hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

c) Sonstige Anmerkungen

Für den konkreten Einzelfall abweichende Regelungen sind von Wiener Netze - Gas im Rahmen der Projekt- und Einbautenbesprechung bekannt zu geben.



Fall 1: Abstand Künettenaußenkante zur Baumachse ≥ 2,50m

Fall 2: Abstand Rohrachse zur Baumachse ≥ 1,30m

Fall 3: Abstand Rohrachse zur Baumachse < 1,30m

Schutzverrohrung in Abstimmung mit den Wiener Netzen